

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 767/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Juni 1969

.....,
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai
1969 gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne
mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	Dr. H i r s c h m a n n und
Bundessozialrichter	H ö n l e

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
22. Juli 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht Versorgung wegen Amputation des linken Oberschenkels infolge von Grantasplitterverletzungen nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. Im Juli 1958 beantragte er eine Erhöhung der Rente wegen Blutkreislaufstörungen im rechten Bein, die seit fünf Jahren beständen, sowie wegen anderer, nicht mehr streitiger Gesundheitsstörungen und legte eine Bescheinigung seines behandelnden Arztes Dr. K. vor. Gestützt auf einen Befundbericht der Chirurgischen Universitätsklinik Bonn und ein versorgungsärztliches Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. S. lehnte die Verwaltung durch Bescheid vom 20. Oktober 1959 eine Erhöhung der Rente ab. Der Widerspruch blieb nach Einholung weiterer fachärztlicher Stellungnahmen erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 1960).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) nach Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. H. von der Medizinischen Universitätsklinik Bonn durch Urteil vom 15. Mai 1963 die Verwaltungsbescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger unter zusätzlicher Anerkennung von Endangiitis obliterans als Schädigungsfolge im Sinne der Verursachung Rente nach einer MdE um 100 v.H. vom 1. Juli 1958 an zu gewähren. Nach dem Gutachten von Prof. Dr. H. seien die ersten Beschwerden glaubwürdig schon im Jahre 1947 und 1948 aufgetreten; nach medizinischer Auffassung hätten die Verwundungsfolgen am linken Bein die Endangiitis obliterans wesentlich mitverursacht bzw. verschlimmert.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat ärztliche Gutachten von Prof. Dr. A. und Oberarzt Dr. M. von der Medizinischen

- 3 -



Klinik der Städtischen Kliniken in Darmstadt sowie von Prof. Dr. O. vom Städtischen Krankenhaus Hildesheim eingeholt. Durch Urteil vom 22. Juli 1966 hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat sich dem Gutachten der Darmstädter Klinik angeschlossen und festgestellt, daß die Durchblutungsstörungen erst im Jahre 1953 angefangen hätten. Dies habe auch der behandelnde Arzt angegeben. Infolge dieses zeitlich späteren Leidensbeginns entfalle die Annahme der Bonner Klinik.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, hilfsweise,
es abzuändern und der Klage stattzugeben.

Er rügt mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung und eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung. Die ersten Beschwerden im rechten Bein habe der Kläger bereits 1947 bemerkt, jedoch als vermeintlich statische Beschwerden nicht ernst genommen. Eine Befragung des früher behandelnden Arztes bzw. der Ehefrau und der Kinder des Klägers über die früheren Beschwerden im rechten Bein sei notwendig gewesen. Auch hätten die Lazarettunterlagen herangezogen werden müssen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.
Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

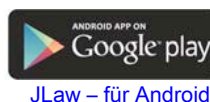
Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen worden, es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt.

Nach seiner sachlich-rechtlichen Beurteilung des Streitfalles hat das LSG zunächst festgestellt, die Beschwerden des Klägers im rechten Bein hätten nicht im Jahre 1947/48, sondern erst im Jahre 1953 begonnen. Gegen diese Feststellung hat der Kläger die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung erhoben.

Es trifft zwar zu, daß im Antrag auf Neufestsetzung der Schädigungsfolgen wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse und auch in den anschließenden ärztlichen Untersuchungen regelmäßig kein früherer Termin als das Jahr 1953 als Beginn der Beschwerden des Klägers aufgeführt worden ist. Erstmalig im Gutachten der Bonner Klinik taucht die Behauptung auf, im Jahre 1947/48 seien erste Beschwerden in Gestalt von Schmerzen im Schienbein aufgetreten. Dies haben die Sachverständigen - und ihnen folgend das SG - für glaubwürdig gehalten. Wegen der Entscheidung des SG hat für den Kläger kein unmittelbarer Anlaß bestanden, in der Berufungsinstanz nähere Ausführungen über den Beginn der Beschwerden zu machen und Beweismittel zu bezeichnen. Bevor also das LSG die Angaben über einen Beginn im Jahre 1947/48 als nicht glaubhaft ansah, hätte es erörtern müssen, welche Beweismittel für diesen frühen Beginn in Betracht kommen könnten. Der behandelnde Arzt Dr. K. hat in seiner Bescheinigung vom 28. Juni 1958 nur angegeben, der Kläger stehe seit über 5 Jahren mit wenigen Unterbrechungen in seiner ärztlichen Behandlung. Daraus dürfte sich ergeben, daß der Kläger im Jahre 1947/48 von einem anderen Arzt behandelt worden ist. Zumindest hätte das LSG diese Angaben des behan-



delnden Arztes zum Anlaß nehmen müssen, den Kläger zu fragen, welcher Arzt ihn in jenen Jahren behandelt habe. Schließlich hat die Revision auch nicht zu Unrecht ausgeführt, daß neben dem behandelnden Arzt auch noch Personen aus der Umgebung des Klägers - notfalls sogar die Ehefrau - hätten vernommen werden können, um festzustellen, ob der Kläger tatsächlich im Jahre 1947/48 über Beschwerden im rechten Bein (zutreffendenfalls welcher Art) geklagt hat. Alle diese Erörterungen wären notwendig gewesen, ehe das LSG den Kläger mit der Feststellung eines Leidensbeginns nicht vor dem Jahre 1953 überraschte.

Infolgedessen greift die hier erkennbar erhobene Rüge einer Verletzung des § 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil zunächst noch eine weitere Erörterung des Sachverhalts erforderlich ist. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG war - wie geschehen - zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

